

**Vorschläge für notwendige Versammlungsbeschlüsse im Rahmen der Wahlordnung:
Beschluss des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen am 14. und
15.7.2007**

Die nachfolgenden notwendigen Beschlüsse bzw. Festlegungen wurden durch den Landesparteitag getroffen und sind Bestandteil des Wahlprotokolls nach § 13 Absatz

§ 4 Absatz 1

Vorschlag durch die Tagungsleitung: Wahl der Wahlkommission **und** der WahlleiterInn erfolgt in offener Abstimmung

§ 5 Absatz 1

Die Wahlkommission schlägt der Tagung jeweils mit dem Ende der Aufnahme der Kandidierendenlisten vor, ob Wahlen für unterschiedliche Parteiämter parallel stattfinden können. Ausgenommen davon ist die Wahl zur Landesvorsitzenden.

§ 6 Absatz 3

Die Wahlkommission schlägt der Tagung vor, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen § 47 Absatz (1) Punkte 4 und 8 besondere Quoten für die vormaligen Mitglieder der WASG zu festzulegen.

§ 7 Absatz 5

Die Tagungsleitung schlägt der Tagung für die einzelnen Wahlgänge die jeweilige Redzeit und die Zeit für Anfragen bzw. Stellungnahmen zu einzelnen BewerberInnen vor. Sollte sich kein Widerspruch erheben, so ist dies so beschlossen. Erfolgt Widerspruch zu diesem Vorschlag so ist eine Abstimmung durch die Tagungsleitung unter Beachtung der Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 8 Absatz 4

Die Wahlkommission schlägt vor, bei **allen** Wahlen gibt es jeweils genau so viele Ja-Stimmen wie Parteiämter zu vergeben sind.

§ 8 Absatz 5

Die Wahlkommission lässt beschließen, dass bei Wahlen wo mehr BewerberInnen als zu vergebene Parteiämter auf dem Stimmzettel stehen Nein-Stimmen entfallen.

§ 10 Absatz 2

Die Wahlkommission schlägt vor: Die Mindeststimmenzahl sollte mindestens ein viertel der gültigen Stimmen betragen.

§ 11 Absatz 4

Hinweis durch die Wahlkommission: Wird bei der Aufnahme der Kandidatenlisten beachtet.

§ 12 Absatz 1

Die Wahlkommission lässt beschließen: Sollte ein Parteiamt im 1. Wahlgang nicht besetzt werden können dann wird ein weiterer Wahlgang aufgerufen nach den §§ 5 bis 11. Erst wenn wieder keine Wahl erfolgt, erfolgt auf Beschluss der Tagung eine Vertragung der Wahl für das unbesetzte Parteiamt.